



DEUTSCHER **S**CHÜTZEN**B**UND E.V.

**Leitfaden für die Vorlage von, die Einsicht in und den
Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen
sowie Lizenzvereinbarung**

Hintergrund

Der organisierte Sport trägt eine hohe Verantwortung für das Wohlergehen aller Engagierten und Aktiven, Eltern, Kinder und Jugendlichen. Er wird getragen vom Fair-Play-Gedanken, der respekt-volle Umgang miteinander steht an erster Stelle. Dazu gehört auch die Motivation, zum Schutz von insbesondere jungen Menschen mit und ohne Behinderung beizutragen und jegliche Gewalt zu vermeiden.

Dies macht der Deutsche Schützenbund (DSB) über die **Ehren- und Verpflichtungsvereinbarung** deutlich, in der sich BetreuerInnen mit ihrer Unterschrift verpflichten, die Privat- sowie Intimsphäre der AthletInnen und BetreuerInnen sowie ihre Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit zu achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, auszuüben.

Darüber hinaus hat sich mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes und der damit einhergehenden Veränderung des § 72a im 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) seit 2012 in Deutschland ein neuer Standard in der Kinder- und Jugendarbeit hinsichtlich der Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen etabliert. Das Gesetz besagt, dass keine Personen, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden, beschäftigt werden sollen, die wegen einer Straftat nach § 72a SGB VIII Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden sind.

Um den Schutz der jungen Athletinnen und Athleten gemäß des Bundeskinderschutzgesetzes zu gewährleisten, hat sich der DSB auf der Grundlage seines Präventions- und Interventionskonzepts zum Schutz vor sexualisierter Belästigung und Gewalt entschieden, die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (§ 30a Bundeszentralregistergesetz) für bestimmte Personengruppen festzulegen.

Das erweiterte Führungszeugnis

Das polizeiliche Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister. Verurteilungen sind erst ab einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten vermerkt. Die Erweiterung des Führungszeugnisses bedeutet, dass nunmehr auch bestimmte Straftaten, die im § 72a SGB VIII aufgezählt sind, im minderschweren Bereich im Führungszeugnis zu sehen sind.

In § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) hat der Gesetzgeber geregelt, dass einer Person auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt wird,

„wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für (...)

2.b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder

c) eine Tätigkeit, die in einer unter b) vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.“ (§ 30a Abs. 1 BZRG)

Mit Hilfe des erweiterten Führungszeugnisses kann ausgeschlossen werden, dass bereits rechtskräftig verurteilte Personen, deren Strafe noch nicht verjährt ist, Aufgaben im kinder- und jugendnahen Bereich im Sportverband oder -verein übernehmen. Im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes soll im DSB hauptamtlich keine Person beschäftigt werden,

„die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist“ (§ 72a Abs.1 SGB VIII).

Allerdings gibt das erweiterte Führungszeugnis nur Auskunft über tatsächliche und auch entsprechend einschlägige Verurteilungen. Eingestellte Verfahren, laufende Ermittlungsverfahren, Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben oder Straftaten, die wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden konnten, werden im erweiterten Führungszeugnis nicht ausgewiesen. Ebenso wenig werden Straftaten aufgeführt, die nach zehn Jahren nicht mehr archiviert werden (Verjährungsfrist).

Daher verpflichten sich die Betreuerinnen und Betreuer mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung (s.u.) dazu, den DSB unverzüglich zu informieren, wenn gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafverfahren eröffnet ist, das Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung betrifft.

Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich und für private Zwecke von dem Betreuer bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden und wird dann an den Antragsteller übersandt. Für die Beantragung ist eine Bestätigung des Verbandes/Vereins erforderlich, dass die beantragende Person im kinder- und jugendnahen Bereich nach § 30a Abs. 2b BZRG tätig ist oder werden soll (eine Vorlage befindet sich im Anhang des Leitfadens, Anlage 1).

Das erweiterte Führungszeugnis kann von jeder Person, die in Deutschland registriert ist, ab Vollendung des 14. Lebensjahres beantragt werden. Die Gebühren betragen zurzeit 13 Euro. Es kann von Behörde zu Behörde Unterschiede im Ablauf geben. Das erweiterte Führungszeugnis kann mit Hilfe des neuen Personalausweises auch online beantragt werden (<https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/>).

Wenn ein Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen oder vergleichbaren Einrichtung benötigt wird, wird keine Gebühr erhoben.

Deutsche StaatsbürgerInnen mit Wohnsitz im Ausland können den Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses unmittelbar beim Bundesamt für Justiz stellen. Der Antrag kann entweder persönlich oder formlos per Post oder Telefax (nicht per E-Mail) gestellt werden. (Antragsformulare unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Ausland/Antrag/FAQ_node.html)

Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in Deutschland leben, kann gemäß § 30 b BZRG ein Führungszeugnis erteilt werden, welches Auskunft sowohl über den Inhalt des Bundeszentralregisters als auch des Strafregisters ihres Herkunftsmitgliedstaates gibt (Europäisches Führungszeugnis). Der Antrag auf Erteilung eines Europäischen Führungszeugnisses ist bei der zuständigen Meldebehörde zu stellen.

Sollten **Personen aus außereuropäischen Ländern** beim Verband angestellt sein, die nicht in Deutschland leben, kann z.B. ein dem erweiterten Führungszeugnis ähnliches Instrument des jeweiligen Landes abgefragt und/oder die Selbstverpflichtungserklärung (die Vorlage befindet sich im Anhang des Leitfadens) zur Unterzeichnung vorgelegt werden.

Das gleiche Vorgehen gilt für **Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht in Deutschland leben**.

Einsichtnahme durch den DSB

- Zur Vorlage des Führungszeugnisses sind verpflichtet:
 - alle haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die im Auftrag des Verbandes Kinder und Jugendliche betreuen oder Ansprechpartner für den Bereich PSG sind
 - alle Lizenzinhaber auch bei der Neuausstellung bzw. Verlängerung ihrer Lizenz
 - alle Trainerinnen und Trainer und Betreuerinnen und Betreuer, die ehrenamtlich bei Jugendfreizeit- und austauschmaßnahmen auf Bundesebene zum Einsatz kommen (z.B. Jugendfreizeitlehrgänge des DSB, Deutsch-Französisches Jugendwerk, Deutsch-Polnisches Jugendwerk)
 - der ehrenamtliche Jugendvorstand
- Der Verband bestimmt geeignete Personen, die jeder einzeln die Einsichtnahme vornehmen können.
- Jede ein Führungszeugnis vorlegende Person nimmt sein/ihr persönliches Führungszeugnis nach Einsicht durch die Vertreter des Verbandes wieder an sich und bewahrt es selbst auf bzw. vernichtet es selbst.
- Gibt es einen Eintrag gemäß § 72a Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, darf diese Person nicht (mehr) im Kinder- und Jugendbereich eingesetzt werden oder unbeaufsichtigt mit Ihnen in Kontakt kommen. Im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes soll sichergestellt werden, dass keine Personen beschäftigt werden, „*die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist*“ (§ 72a Abs.1 SGB VIII; Anlage 3). Ggf. andere Eintragungen im Führungszeugnis müssen in dieser Hinsicht ignoriert werden.

- In der Vorlage des Führungszeugnisses liegt immer eine konkludente Einwilligung zur Einsicht. Hinweise zum Datenschutz sowie zum Widerruf dieser Einwilligung sind in der Anlage (Anlage 3) zur Verfügung gestellt.
- Zum Zwecke der Dokumentation der Einsichtnahme wird eine entsprechende Aufzeichnung vorgenommen, die die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vorlegt, das Datum der Einsichtnahme, die Person und Funktion des Einsichtnehmenden und die Tatsache des negativen Befundes festhält. Nach Beendigung der Tätigkeit sind die Daten nach spätestens 10 Jahren zu löschen.
- Bei einem festen, ununterbrochenen Arbeits-/ Tätigkeitsverhältnis zwischen dem Verband und der überprüften Person ist alle fünf Jahre ein aktuelles (maximal drei Monate altes) erweitertes Führungszeugnis zu verlangen.
- Lizenzinhaber müssen neben dem erweiterten Führungszeugnis eine Lizenzvereinbarung unterzeichnen (Anlage 2).

Weiterführende Literatur / Webseiten / Ansprechpartner

Für eine gelungene Prävention im organisierten Sport ist es wichtig, eine gelebte Kultur der Aufmerksamkeit zu entwickeln, in der sexualisierte Belästigung und Gewalt thematisiert werden kann und Beschwerden zugelassen werden. Ziel ist es, ein achtsames und respektvolles Miteinander in Sportvereinen – bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Behinderung – zu fördern.

Weitere Informationen:

<https://www.dsj.de/kinderschutz/>

<https://www.dsb.de/der-verband/verbandspolitik/sexualisierte-gewalt>

Kontakte

Deutsche Sportjugend im DOSB e.V.
Team Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt
(Mirte Seinen, Lisa Salditt & Britta Spahn)

Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 6700-416
Telefax: 069 / 67001-416
E-Mail: psg@dsj.de
www.dsj.de/kinderschutz

Deutscher Schützenbund e.V.
Ansprechpartner Prävention sexualisierter Gewalt im Sport
Astrid Harbeck
Tel.: +49 611 46807-412
Fax: +49 611 46807-449
E-Mail: harbeck@dsb.de
www.dsb.de/der-verband/verbandspolitik/sexualisierte-gewalt

Bestätigung des Sportvereins/-verbands

Frau/Herr

wohnhaft in

ist für den Deutschen Schützenbund e.V. tätig

(oder: wird ab dem eine Tätigkeit aufnehmen)

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1, Ziffer 2b BZRG.

Es wird seitens des Anfordernden bestätigt, dass die Voraussetzungen nach § 30a Absatz 1 BZRG vorliegen.

☐ Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung (z.B. Sportverein/-verband) oder wird im Rahmen einer der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst). Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht. (vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 15.10.2014), Bundesamt für Justiz)

☐ Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

Ort und Datum

Stempel/Unterschrift des Trägers/Vorstandes/Geschäftsführung

Lizenzvereinbarung:

(mit dem Führungszeugnis beim DSB einzureichen)

Zwischen

dem Deutschen Schützenbund, Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden

und

(Name und Anschrift des /der Inhabers /in einer DOSB- / DSB-Lizenz im Sinne des DSB-
Qualifizierungsplans – im folgenden Inhaber der Lizenz)

Präambel

Inhaber einer Lizenz haben Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Fach-, Sozial- sowie Methoden- und Vermittlungskompetenz. Mittels der vermittelten Ausbildungsinhalte im Bereich Sozialkompetenz können sie ihrer pädagogischen Verantwortung und Vorbildfunktion gegenüber Kindern, und Jugendlichen und Erwachsenen gerecht werden. Dabei spielt die charakterliche Eignung des Lizenzinhabers eine besondere Rolle.

Ausbildungsträger für sämtliche Profile in der Ausbildung als Trainer, Jugendleiter, Übungsleiter Vereinsmanager und Physiotherapeut ist der Deutsche Schützenbund (DSB) bzw. seine Jugendorganisation, die Deutsche Schützenjugend, die sich in besonderem Maße dem Schutz der Kinder und Jugendlichen von sexualisierter Belästigung und Gewalt verpflichtet.

1. Der Inhaber der Lizenz erkennt die Regelungen der Satzung des DSB und die Ordnungen des DSB in der jeweils aktuellen Fassung an und unterwirft sich diesen. Die jeweilige Fassung ist auf der Internetseite des DSB unter www.dsb.de einsehbar und dem Inhaber der Lizenz bekannt.
2. Dieses Anerkennnis gilt auch für das Anti-Doping Regelwerk (www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/satzung) und den Ethik Code (www.dsb.de/der-verband/ueber-uns/statuten/ethikcode) des DSB in der jeweiligen Fassung.
3. Der Inhaber der DOSB-Lizenz erkennt außerdem den Ehrenkodex (www.dsb.de/der-verband/verbandspolitik/sexualisierte-gewalt) des DSB an.
4. Verstöße gegen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen einschließlich Lizenzentzug richten sich nach der Satzung des DSB (derzeit §§ 3 und 16).
5. Zuständigkeit für Disziplinarmaßnahmen einschließlich Lizenzentzug
 - a. Zuständig ist das DSB-Gericht 1. Instanz (§15 Ziffer 8 Buchstabe c DSB-Satzung)
 - b. Gegen die Entscheidung kann der Inhaber der Lizenz Einspruch beim DSB-Gericht 2. Instanz (§ 15 Ziffer 9 Buchstabe c DSB-Satzung) erheben. Im Übrigen gilt die Rechtsordnung des DSB.
6. Der Inhaber der Lizenz verpflichtet sich, den Deutschen Schützenbund sofort zu informieren, wenn gegen ihn wegen des Verdachtes oder Verstoßes einer im Bundeskinderschutzgesetz in jeweils geltender Fassung aufgeführten Straftat (§ 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII*) ein Verfahren eröffnet werden sollte.
7. Sollten entsprechende Verfahren gegen den Inhaber der Lizenz im Raum stehen oder entsprechende Anschuldigungen gegen ihn erhoben werden, lässt er außerdem seine Tätigkeit bis zur Entkräftung der Vorwürfe ruhen.

Mit Klick auf den „Dokument bestätigen“- Button bestätige ich, diese Vereinbarung gelesen zu haben und verpflichte mich zu deren Einhaltung. (Alternative: Unterschriften in Papierform)

Ort und Datum

Lizenzinhaber

* in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) sind zurzeit folgende Straftaten aufgeführt: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch.

Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 Strafgesetzbuch (StGB)

Die Erweiterung des Führungszeugnisses bedeutet, dass auch bestimmte Straftaten, die im § 72a SGB VIII aufgezählt sind, im minderschweren Bereich im Führungszeugnis zu sehen sind. Dies betrifft u.a. folgende Strafbestände aus dem Abschnitt „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“:

- ☐ § 174 StGB (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)
- ☐ § 174b StGB (sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung)
- ☐ § 174c StGB (sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungsverhältnisses)
- ☐ § 176 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern)
- ☐ § 177 StGB (sexuelle Nötigung und Vergewaltigung)
- ☐ § 178 StGB (sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge)
- ☐ § 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger)
- ☐ § 180a StGB (Ausbeutung von Prostituierten)
- ☐ § 181a StGB (Zuhälterei)
- ☐ § 182 StGB (sexueller Missbrauch von Jugendlichen)
- ☐ § 183 StGB (exhibitionistische Handlungen)
- ☐ § 184 StGB (Verbreitung pornographischer Schriften)
- ☐ § 184a StGB (Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte)
- ☐ § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte)
- ☐ § 184c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte)
- ☐ § 184e StGB (Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen)
- ☐ § 184f StGB (Ausübung der verbotenen Prostitution)
- ☐ § 184g StGB (Jugendgefährdende Prostitution)
- ☐ § 184h StGB (Begriffsbestimmungen)
- ☐ § 184i StGB (sexuelle Belästigung)

Folgende weitere Strafbestände, die auch in § 72a SGB VIII aufgeführt werden, sind ebenfalls im minderschweren Fall im erweiterten Führungszeugnis aufgeführt:

- ☐ § 201a Abs. 3 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereich durch Bildaufnahmen)
- ☐ § 225 StGB (Misshandlung Schutzbefohlener)
- ☐ § 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung)
- ☐ § 233 StGB (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft)
- ☐ § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels)
- ☐ § 234 StGB (Menschenraub)
- ☐ § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger)
- ☐ § 236 StGB (Kinderhandel)

Hinweise zum Datenschutz

Mit diesen Hinweisen zum Datenschutz informieren wir, der Deutsche Schützenbund, über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis zu Ihrer Person durch uns. Zudem informieren wir Sie über die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche sowie Rechte und kommen damit unseren Informationspflichten aus Art. 13, 14 und 21 DSGVO nach.

Wenn Sie eine (hauptamtliche) Tätigkeit bei uns übernehmen wollen, erfordern wir die Vorlage eines maximal 3 Monate alten erweiterten Führungszeugnisses.

Hieraus werden personenbezogene Daten von uns verarbeitet. Diese Verarbeitung dient dazu, einschlägig vorbestrafte Personen von einer Tätigkeit in der freien Kinder- und Jugendhilfe auszuschließen.

Wir speichern lediglich die folgenden Informationen:

- 1.) Die Einsichtnahme in Ihr erweitertes Führungszeugnis (einschließlich Ausstellungs- und Vorlagedatum) sowie
- 2.) den Umstand, dass Sie nicht einschlägig vorbestraft sind. Die Verarbeitung ist rechtmäßig, weil sie gesetzlich vorgeschrieben ist (Art. 6 Abs 1 Buchstabe c DSGVO iVm § 72a SGB VIII) bzw. uns die Einwilligung erteilt wurde (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO).

Ihre personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, bis Sie Ihre Tätigkeit bei uns einstellen oder bis Sie Ihre Einwilligung widerrufen; im Falle der Beendigung der Tätigkeit werden die Daten nach spätestens 10 Jahren gelöscht. Sie sind zur Angabe dieser personenbezogenen Daten nicht verpflichtet, eine Tätigkeit im Jugendbereich ist dann jedoch nicht möglich. Entsprechendes gilt für den Widerruf Ihrer Einwilligung.

Sie können gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre Einwilligung jederzeit widerrufen. Ein Einsatz im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung kann dann aufgrund § 72a SGB VIII nicht mehr erfolgen. Der Widerruf ist formfrei und zu richten an:

Deutscher Schützenbund e.V.

Lahnstr. 120, 65195 Wiesbaden

info@dsb.de

Tel.: 0611/468070

Datenschutzbeauftragter:

datenschutz@dsb.de

Ihre Rechte als betroffene Person

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO,
das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie
das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO.

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Beschränkungen aus §§ 34, 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO in Verbindung mit § 19 BDSG).

Tabelle zur Dokumentation der Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis

Eine Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis kann in der Geschäftsstelle wie folgt festgehalten werden.

Name, Vorname	Aufgabe & Funktion	Ausstellungs- datum des Führungs- zeugnisses	Datum der Einsicht- nahme	Keine Einträge im Sinne von § 72a Abs.1 SGB VIII (Ja / Nein)	Name & Funktion der einsicht- nehmenden Person	Unterschrift der einsichtnehmenden Person

Eine so bestätigte Einsichtnahme kann dann gegebenenfalls auch an andere berechnigte Stellen innerhalb des Verbandes weitergegeben werden, wenn aus der Übermittlung auch deutlich wird, welche Institution (Behörde, Verein) die Einsichtnahme getätigt hat.